

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1999

Geschäftszahl

97/15/0067

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1972 geht es sachverhaltsmäßig in erster Linie um Leistungen, die eine Körperschaft von Dritten bezieht und bezahlt, die jedoch nicht (überwiegend) für die betriebliche Sphäre der Körperschaft bestimmt sind, sondern einem Gesellschafter im Wege einer verdeckten Gewinnausschüttung zu Gute kommen

(Hinweis Scheiner/Kolacny/Caganek, Kommentar zur Mehrwertsteuer, Anm 292 zur gleich lautenden Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/15/0068